

Außerordentlicher Zuschuß zur Kriegszulage der Zivilstaats- bediensteten.

Im Morgenblatt wurde bereits die amtliche Mitteilung publiziert, mit der den Staatsbeamten mit Rücksicht auf das hohe Ansteigen der Löhne für die Zeit vom 1. Juni bis Ende dieses Jahres ein außerordentlicher Zuschuß zu der pro 1917 bestehenden Löhnezulage bewilligt wird.

In dem heute ausgegebenen Reichsgesetzblatt sowie in der „Wiener Zeitung“ wird nun die daraus bezügliche, vom 31. Mai datierte Verordnung des Gesamtministeriums veröffentlicht. Sie hat folgenden Wortlaut:

Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Mai 1917 betreffend die Bewilligung eines außerordentlichen Zuschusses zu den Staatsbediensteten aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse gewährten Zulage.

§ 1. Den im aktiven Dienste stehenden Staatsbediensteten, die eine Zulage auf Grund der Ministerialverordnung vom 4. Dezember 1916 genießen, wird für die Zeit vom 1. Juni bis Ende Dezember 1917 nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein außerordentlicher Zuschuß zu dieser Zulage gewährt.

§ 2. Dieser außerordentliche Zuschuß beträgt für die in eine Rangklasse eingereihten Staatsbeamten und Staatslehrpersonen mit einem Jahresgehalt von 1600 R. bis einschließlich 4800 R., ferner für die in § 6 und in § 7 der Verordnung vom 4. Dezember 1916 angeführten Staatsbediensteten:

- in der 1. Klasse 120 R.
- in der 2. Klasse 180 R.
- in der 3. Klasse 240 R.
- in der 4. Klasse 300 R.

§ 3. Der außerordentliche Zuschuß ist im Monat Juni 1917 auszuführen; die Voraussetzungen des Anspruches und des Ausmaßes müssen am 1. Juni 1917 gegeben sein.

§ 4. Die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses für Staatsbedienstete, die andern als den im § 2 dieser Verordnung bezeichneten Kategorien angehören, bleibt besondern Vorschriften vorbehalten.